

2025 071

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 15/94

Vom

11. Dezember 1995

in dem Verfahren

des früheren Rechtsanwalts Bernd F [REDACTED], J [REDACTED]
straße [REDACTED], S [REDACTED]

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Thüringer Justizministerium, vertreten durch den
Thüringer Justizminister, A [REDACTED]-Straße [REDACTED], E [REDACTED]

Antragsgegner,

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 11. Dezember 1995 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Jähnke, die Richter Dr. Ulsamer, Dr. van Gelder und die Richterin Dr. Otten sowie die Rechtsanwälte Dr. Müller, Prof. Dr. Salditt und Rechtsanwältin Dr. Christian

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers vom 7. August 1995 gegen den Beschluß des Senats vom 19. Juni 1995 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der Senat hat durch Beschluß vom 19. Juni 1995 die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Thüringer Berufsgerechtshofs für Rechtsanwaltssachen zurückgewiesen, durch den der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft abschlägig beschieden worden war. Den Beschluß des erkennenden Senats greift der Antragsteller mit seiner Gegenvorstellung an.

Die Gegenvorstellung kann keinen Erfolg haben. Der Beschluß vom 19. Juni 1995 ist formell und materiell rechtskräftig. Die Abänderung eines solchen Beschlusses auf Gegenvorstellung hin ist nicht möglich. Auf den Inhalt der Gegenvorstellung kommt es nicht an (vgl. Senatsbeschlüsse vom 5. Oktober 1964 - AnwZ (B) 2/64, vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 21/71, vom 1. Juli 1974 - AnwZ (B) 2/74, vom

- 3 -

14. Juni 1993 - AnwZ (B) 36/92; ferner Isele, § 42 BRAO
Anm. XII, und Feuerich/Braun, 3. Aufl., § 42 BRAO Rdn. 18
a.E.).

Jähnke

Ulsamer

van Gelder

Otten

Müller

Salditt

Christian

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)